



	Inhalt	Seite
Verordnungen		
Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald – RVO Verwaltungszweckverband Hochrhein-Südschwarzwald –		53
Bekanntmachungen		
Praktisch-theologische Ausbildung		58
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Evangelischen Verwaltungszweckverband Hochrhein-Südschwarzwald		58
Stellenausschreibungen		58
Dienstnachrichten		63
Berichtigungen		63

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald – RVO Verwaltungszweckverband Hochrhein- Südschwarzwald –

Vom 2. März 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 7 i. V. m. § 29 Abs. 6 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

Inhalt

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes
- § 3 Organe des Verwaltungszweckverbandes
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender
- § 6 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
- § 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 8 Finanzierung
- § 9 Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes
- § 10 Auskunfts- und Informationspflichten
- § 11 Haftung
- § 12 Klärung von Streitigkeiten
- § 13 Kündigung
- § 14 Auflösung
- § 15 Übergangsvorschrift
- § 16 In-Kraft-Treten

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 7 i. V. m. § 29 Abs. 6 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Name und Zweck

(1) Die Kirchenbezirke Hochrhein, Lörrach und Schopfheim sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Hochrhein, Lörrach und Schopfheim bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Zweckverband. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Zweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(2) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen
Evangelischer Verwaltungszweckverband
Hochrhein-Südschwarzwald.

(3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Lörrach.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der evangelischen Kirchenbezirke Hochrhein, Lörrach und Schopfheim.

§ 2 Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung;
2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten;
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden;
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen;
5. Beratung bei Bauangelegenheiten in Verbindung mit §§ 21 und 27 des Kirchenbaugesetzes.

(2) Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden, dies sind u. a.:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. Wohnungsbewirtschaftung;
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke;
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

(3) Dem Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe der nach § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, im Rahmen des § 103 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung übertragen werden.

(4) Dem Verwaltungszweckverband können für das Verwaltungs- und Serviceamt durch Vereinbarung auch Vertretungsbefugnisse für die in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften übertragen werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass die Vertretungsbefugnis auf eine Mitunterzeichnung beschränkt wird.

(5) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt sowie die regionalen Zuständigkeiten der Dienststellen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Organe des Verwaltungszweckverbandes

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) In den Verwaltungsrat entsenden:

der Kirchenbezirk Hochrhein	1 Mitglied,
der Kirchenbezirk Lörrach	1 Mitglied,
der Kirchenbezirk Schopfheim	1 Mitglied,
die Kirchenbezirke je angefangene 10 Kirchengemeinden	1 Mitglied.

Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Mitglieder der Kirchenbezirke werden durch den Bezirkskirchenrat gewählt. Sie müssen Mitglied des Bezirkskirchenrates sein.

(3) Die Mitglieder aus den Kirchengemeinden werden jeweils durch die Bezirkssynoden gewählt, sie müssen Kirchengemeinderatsmitglieder sein.

(4) Die entsendenden Organe nach Absatz 2 bis 3 bestimmen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen im Amt. Scheidet ein Mitglied aus den entsendenden Gremien aus, ist für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachzuwählen.

(6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die jährliche Entlastung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsvorsitzenden;
2. Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder in Verbindung mit § 9 Abs. 2.
3. Anträge auf Aufnahme bzw. Austritt einzelner Mitglieder in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1;
4. den Erlass der Geschäftsordnung;
5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungszweckverbandes;
6. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bezüglich des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin;
7. die Feststellung der Jahresrechnung;
8. die Festsetzung der Umlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen (Umlagen- und Gebührenordnung) nach schriftlicher Beteiligung der Mitglieder gem. § 9 Abs. 1;

9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

(7) Das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach § 138 Grundordnung. Dies gilt auch für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 Grundordnung.

(8) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im Übrigen einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich beantragt wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(9) Der Verwaltungsrat wird durch den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsvorsitzende einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit beschließen.

(10) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 5

Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied in das Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufsicht, Leitungs- und Weisungsbefugnis über die Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates (§ 4 Abs. 10) aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 6

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die Bewirtschaftung des Haushaltsplans und für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € sowie für die Anstellung des erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplanes sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung wird gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 8 dieser Rechtsverordnung in einer Umlagen- und Gebührenordnung des Verwaltungsrates geregelt.

§ 9

Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind vor den Entschließungen des Verwaltungsrates über die Höhe und Art der Umlage rechtzeitig schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweiligen Vertreter im Verwaltungsrat abgeben.

(2) Anträge auf Änderungen der Rechtsverordnung sowie Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Die Änderung der Rechtsverordnung erfolgt durch Rechtsverordnung gem. § 103 der Grundordnung.

§ 10

Auskunfts- und Informationspflichten

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind verpflichtet, dem Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

(2) Das Verwaltungs- und Serviceamt ist verpflichtet, den Mitgliedern die sie betreffenden Informationen und Auskünfte zu geben und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

§ 11 Haftung

(1) Der Verwaltungszweckverband ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflicht- und Wahlaufgaben (§ 2) verantwortlich und kann im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Beschäftigten des Verwaltungszweckverbandes sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und können im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 12 Klärung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Evangelische Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend in der Sache entscheidet.

§ 13 Kündigung

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über den Verwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Ende eines Haushaltszeitraumes beantragt werden.

(2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Rechtsverordnung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden.

§ 14 Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Aufhebung des Verwaltungs-

zweckverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 103 Abs. 6 Grundordnung).

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

§ 15 Übergangsvorschrift

(1) Der Verwaltungszweckverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Bis zum Erreichen der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleiben die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Mitgliedern des Verwaltungszweckverbandes angestellt und sollen zur Dienstleistung an den Verwaltungszweckverband überstellt werden. Mit der Erlangung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehen die Arbeitsverhältnisse vereinbarungsgemäß auf den Verwaltungszweckverband über (§ 613a BGB).

(3) Der Verwaltungszweckverband tritt in sämtliche Rechte und Pflichten, die die evangelischen Kirchenbezirke Hochrhein, Lörrach und Schopfheim aufgrund der Trägerschaft des bisherigen Rechnungsamtes in Lörrach übernommen haben, ein.

(4) Die Amtsperiode des nach dieser Rechtsverordnung erstmals gebildeten Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am **1. April 2004** in Kraft.

Karlsruhe, den 2. März 2004

Evangelischer Oberkirchenrat

Werner

(Oberkirchenrat)

Anlage zu § 1

K.GEMEINDE	DEKANAT	RECHNUNGS-AMT	K.GEMEINDE	DEKANAT	RECHNUNGS-AMT
Albbruck	Hochrhein	Lörrach	Dossenbach	Schopfheim	Lörrach
Bad Säckingen	Hochrhein	Lörrach	Endenburg	Schopfheim	Lörrach
Bonndorf	Hochrhein	Lörrach	Fahrnau	Schopfheim	Lörrach
Görwihl	Hochrhein	Lörrach	Gersbach	Schopfheim	Lörrach
Grafenhausen	Hochrhein	Lörrach	Hasel	Schopfheim	Lörrach
Höchenschwand-Häu:	Hochrhein	Lörrach	Hausen	Schopfheim	Lörrach
Jestetten	Hochrhein	Lörrach	Maulburg	Schopfheim	Lörrach
Kadelburg	Hochrhein	Lörrach	Neuenweg	Schopfheim	Lörrach
Klettgau	Hochrhein	Lörrach	Schönau (Schw)	Schopfheim	Lörrach
Lauchringen	Hochrhein	Lörrach	Schopfheim	Schopfheim	Lörrach
Laufenburg	Hochrhein	Lörrach	Steinen	Schopfheim	Lörrach
Murg-Rickenbach	Hochrhein	Lörrach	Tegernau	Schopfheim	Lörrach
Öflingen	Hochrhein	Lörrach	Todtnau	Schopfheim	Lörrach
St. Blasien	Hochrhein	Lörrach	Wehr	Schopfheim	Lörrach
Stühlingen	Hochrhein	Lörrach	Weitenau-Schlächten.	Schopfheim	Lörrach
Tiengen (Hochrhein)	Hochrhein	Lörrach	Wies	Schopfheim	Lörrach
Todtmoos	Hochrhein	Lörrach	Wieslet	Schopfheim	Lörrach
Ühlingen-Birkendorf	Hochrhein	Lörrach	Zell (im Wiesental)	Schopfheim	Lörrach
Waldshut	Hochrhein	Lörrach			
Wutöschingen	Hochrhein	Lörrach			
Bad Bellingen	Lörrach	Lörrach			
Binzen	Lörrach	Lörrach			
Blansingen	Lörrach	Lörrach			
Brombach (Lö.)	Lörrach	Lörrach			
Efri.-Kirchen	Lörrach	Lörrach			
Egringen	Lörrach	Lörrach			
Eimeldingen-Märkt	Lörrach	Lörrach			
Feuerbach	Lörrach	Lörrach			
Fischingen	Lörrach	Lörrach			
Grenzach	Lörrach	Lörrach			
Haltingen	Lörrach	Lörrach			
Hauingen	Lörrach	Lörrach			
Hertingen	Lörrach	Lörrach			
Holzen	Lörrach	Lörrach			
Kandern	Lörrach	Lörrach			
Kleinkems	Lörrach	Lörrach			
Lörrach-Rötteln	Lörrach	Lörrach			
Lörrach-Stadt	Lörrach	Lörrach			
Lörrach-Tüllingen	Lörrach	Lörrach			
Malsburg	Lörrach	Lörrach			
Mappach	Lörrach	Lörrach			
Marzell	Lörrach	Lörrach			
Ötlingen	Lörrach	Lörrach			
Rheinfelden	Lörrach	Lörrach			
Riedlingen	Lörrach	Lörrach			
Rümmingen	Lörrach	Lörrach			
Schallbach	Lörrach	Lörrach			
Sitzenkirch	Lörrach	Lörrach			
Tannenkirch	Lörrach	Lörrach			
Weil am Rhein	Lörrach	Lörrach			
Wintersweiler	Lörrach	Lörrach			
Wittlingen	Lörrach	Lörrach			
Wollbach	Lörrach	Lörrach			
Wyhlen	Lörrach	Lörrach			

Bekanntmachungen

OKR 9.3.2004 **Praktisch-theologische
AZ: 22/1161 Ausbildung**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. April 2004 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Bauer, Sebastian	Böblingen
Berger-Faragó, Gabriele	Oldenburg
Diepen, Imke Susanne	Freiburg
Eisenmann, Andreas	Freiburg
Hasselbeck, Dirk	Pforzheim
Martiny, Deborah	Marburg/Lahn

Der nachgenannte Kandidat wird mit Wirkung ab 1. April 2004 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen und in die Lippische Landeskirche zur praktisch-theologischen Ausbildung entsandt:

Eberle, Martin Pforzheim

Die nachgenannte Kandidatin wird mit Wirkung ab 1. Mai 2004 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen und in die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zur praktisch-theologischen Ausbildung entsandt:

Herrmann, Kathrin Ruth Hamburg

Aus einer anderen Landeskirche werden gastweise zwei Lehrvikarinnen in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

Joß, Elisabeth	(Evangelische Landeskirche in Württemberg)
Kamutski, Sandra	(Evangelische Kirche von Westfalen)

OKR 18.3.2004 **Verleihung der Rechte einer
AZ: 51/3 Lörrach Körperschaft des öffentlichen
Rechts an den Evangelischen
Verwaltungszweckverband
Hochrhein-Südschwarzwald**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verleiht gemäß § 24 a Abs. 2 Kirchensteuergesetz (KiStG) i. d. F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 21. Juli 1997 (GBl. S. 316), dem aus den evangelischen Kirchenbezirken Hochrhein, Lörrach und Schopfheim und ihren gemäß Rechtsverordnung vom 2. März 2004 genannten Kirchengemeinden gebildeten

Evangelischen Verwaltungszweckverband Hochrhein-Südschwarzwald

mit Sitz in Lörrach die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Anerkennung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport veröffentlicht.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Konstanz-Wollmatingen, Christusgemeinde (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Christusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen ist zum 1. März 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen; der Pfarrstelleninhaber tritt mit Ablauf des Monats Februar 2005 in den Ruhestand.

Lage:

Wollmatingen ist ein ehemaliges Dorf, welches zwischenzeitlich durch große Baugebiete mit der Stadt Konstanz zusammengewachsen ist. Es liegt in der herrlichen, lichtdurchfluteten Landschaft des Bodensees im Westen der Stadt, zwischen Ober- und Untersee.

Gemeinde und Umfeld:

Die Christusgemeinde umfasst den Stadtteil Wollmatingen, Fürstenberg und das Neubaugebiet Urisberg.

Alle Schularten (auch weiterführende) sind am Ort oder in der Stadt vorhanden. Konstanz besitzt eine Universität, eine Fachhochschule sowie ein vielfältiges, kulturelles Angebot. Sehr gut ausgebaute Buslinien und eine S-Bahn verbinden Wollmatingen mit dem Stadtkern Konstanz.

Struktur der Pfarrgemeinde:

Die Christusgemeinde (nördlicher Teil) bildet zusammen mit der Johannesgemeinde (südlicher Teil) die selbständige Evangelische Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen. Beide Teilgemeinden umfassen zusammen etwa 3700 Gemeindeglieder, in der Christusgemeinde leben davon etwa 1800. Beiden gemeinsam ist die Christuskirche und das Johannesgemeindeganzentrum.

Seit der Pfarrstellenreduzierung im Jahr 2000 wurde in der Johannesgemeinde die Pfarrstelle mit 1/2 Deputat besetzt. (die 2. Deputatshälfte gehört zur eigenständigen Kirchengemeinde Reichenau, welche durch eine lange Tradition mit der Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen

verbunden ist). In unserer Kirchengemeinde ist ein Gemeindediakon für die umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit mit einer halben Stelle zuständig. Die Stelle wird durch einen langfristigen Spenderkreis auf zurzeit 80% aufgestockt.

Diese Situation bedingt ein arbeitsteiliges Zusammenwirken aller hauptamtlichen und leitenden Kräfte. Wöchentlich treffen sich die beiden Pfarrer, der Diakon, der Vorsitzende des KGR und der Leiter des Kinderhauses, um alle Vorhaben, Planungen und anstehenden Probleme für die gesamte Kirchengemeinde zu besprechen.

Dementsprechend werden auch alle Angelegenheiten der beiden Pfarngemeinden in der monatlichen Sitzung des KGR (sowie seinen Ausschüssen) beraten und beschlossen.

Mit der Pfarrstelle der Christusgemeinde ist die Geschäftsführung der Kirchengemeinde verbunden. Die Gemeinde ist dem Verwaltungs- und Serviceamt Bodensee-Hegau-Linzgau in Konstanz angeschlossen.

Zu den katholischen Gemeinden St. Martin und St. Gallus bestehen gute Kontakte durch regelmäßige ökumenische Gottesdienste und gemeinsame Bibelwochen. Ebenso bestehen starke Verbindungen zu den Gemeinden der ev. Allianz und deren Aktivitäten. Die verschiedenen Kreise und Aktivitäten in und außerhalb der Gemeinde werden von ca. 70 Mitarbeitenden betreut.

Gebäude und Liegenschaften:

Die Gemeinde besitzt die auf dem Berg stehende, 1934 eingeweihte Christuskirche. Sie wird derzeit grundlegend renoviert.

Daneben steht das 1975 erbaute, bis zur Neubesetzung renovierte Pfarrhaus der Christusgemeinde. Es umfasst 6 Zimmer, 2 Durchgangszimmer, 1 Küche, 2 Bäder, 2 WC, 1 Garage, 1 Pfarrgarten. Die Wohnfläche beträgt ca. 150 m² – zuzüglich 2 Balkone. Das Pfarrbüro ist dem Pfarrhaus vorgelagert und separat zugänglich.

Im 1980 fertiggestellten Gemeindezentrum „Johannes“ ist das Pfarrbüro der Johannesgemeinde untergebracht. Im dortigen Pfarrhaus wohnt der Diakon.

Die Gesamtgemeinde ist Träger eines neu errichteten Albert Schweitzer Kinderhauses.

Gemeindeaktivitäten und Mitarbeiterschaft:

Zur Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen gehören zwei Ältestenkreise mit jeweils sechs Mitgliedern. Beide Kreise tagen fast ausschließlich gemeinsam, zusammen mit den Pfarrern, dem Diakon, dem Leiter des Kinderhauses sowie den beiden Mitgliedern der Bezirkssynode. Diese werden in ihrer Arbeit durch zahlreiche Ehrenamtliche ergänzt. Die beiden Pfarrbüros sind jeweils mit einer Sekretärin besetzt (insg. 28 Wochenarbeitsstunden).

Ein hauptamtlicher Kirchendiener ist für die gottesdienstlichen Belange sowie für die drei Gebäudekomplexe Kirche, Gemeindezentrum und Kinderhaus angestellt.

Die sonntäglichen Gottesdienste und die beiden Samstagabendgottesdienste im Monat werden von den beiden Pfarrstelleninhabern anteilig geleitet.

Jährlich sind vier Familiengottesdienste mit anschließendem Mittagessen vorgesehen.

Parallel zum Hauptgottesdienst findet zweimal im Monat der Kindergottesdienst und Kinderhütendienst statt. Ein monatlicher Lobpreisgottesdienst („Lord's Meeting“) ist ein wichtiges Angebot, das über die Grenzen unserer Gemeinde hinaus wahrgenommen und von einem Team gestaltet wird. Gemeindebriefe und die Homepage werden ebenfalls durch eigenständige Mitarbeitergruppen erstellt und betreut.

Die Vielzahl der Gemeindeaktivitäten in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit können über die Homepage unter www.ek-wollmatingen.de eingesehen werden.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden; das Deputat wird zurzeit an der Grundschule Wollmatingen erteilt.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die

- das Evangelium bibel- und menschnah verkündigen und denen lebendige Gottesdienste am Herzen liegen;
- bereit und fähig sind mit den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen zu arbeiten, sie zu begleiten und zu fördern;
- mit einem eigenen geistlichen Profil unterschiedliche Frömmigkeitsformen akzeptieren und den Zusammenhalt in der Gemeinde stärken;
- Menschen in der Gemeinde seelsorgerlich begleiten, offen auch auf Menschen am Rande der Gemeinde zugehen und das Gespräch mit ihnen suchen.

Auskünfte erteilen:

Dekan Dieter Schunck, Telefon 07531 909561;

der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Jan Kamphorst, Telefon 07531 78452;

der Vorsitzende des Ältestenkreises der Christusgemeinde, Herr Hans-Dieter Obergfell, Telefon 07531 75836 und

der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber der Johannesgemeinde, Dr. Holger Müller, Telefon 07534 91007.

Sie sind herzlich eingeladen, durch einen persönlichen Besuch unsere Gemeinde(n) kennen zu lernen.

Mannheim, Versöhnungsgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Versöhnungsgemeinde Mannheim (-Rheinau) wird zum 1. Oktober 2004 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Der Ortsteil Rheinau liegt im Süden Mannheims und ist einer der jüngeren Stadtteile. Gemeinsam mit dem Stadtteil ist die evangelische Gemeinde entstanden und feiert 2004 ihr 100-jähriges Bestehen. Rheinau war einst bedingt durch das Anlegen des zweiten Mannheimer Hafens eine reine Arbeitergemeinde; heute ist Rheinau ein begehrtes Wohngebiet. Alle Schularten, außer Gymnasium, sind im Ortsteil ansässig. Zum Hauptbahnhof, in die Innenstadt, fährt die Straßenbahn in 20–25 Minuten.

Zurzeit bestehen in (Mannheim)-Rheinau drei evangelische Pfarrstellen. Die Versöhnungsgemeinde liegt im Zentrum Rheinaus. Ende 2001 sind einige Straßenzüge zum Gemeindegebiet hinzugekommen. Die Integration dieser „neuen“ Gemeindeglieder ist noch nicht abgeschlossen.

Die Versöhnungsgemeinde hat ca. 3100 Gemeindeglieder. Der sonntägliche Gottesdienst beginnt um 10.00 Uhr in der 1965 erbauten und architektonisch interessanten Versöhnungskirche. Direkt an die Kirche grenzt das Gemeindehaus an, in dem der Kindergottesdienst monatlich an einem Samstagvormittag gefeiert wird.

Das Gemeindehaus, ebenfalls 1965 erbaut, umfasst einen großen Saal für ca. 200 Personen, zwei Gruppenräume, eine große Küche, sowie einen Disco-Raum und einen weiteren Gruppenraum im Keller. Ein großer, schön angelegter Kirchgarten ist ideal für Gemeindefeste, aber auch für den alljährlich stattfindenden, ökumenischen Gartengottesdienst am Pfingstmontag für alle Rheinauer Christen.

Die Pfarrerin / der Pfarrer / das Pfarrehepaar hat 6 Wochenstunden (Regeldeputat) Religionsunterricht zu erteilen.

Die Pfarrgemeinde unterhält einen zweigruppigen Kindergarten, dessen Schwerpunkt auf der musikalischen Früherziehung der Kinder liegt. Der Kindergarten wirkt bei zwei Familiengottesdiensten im Jahr maßgeblich mit.

Das Pfarrhaus, erbaut am Anfang des Jahrhunderts, ist sehr geräumig und hat zwei Wohnungen, die je nach Bedarf nutzbar sind (bis zu 8 Zimmer, zwei Küchen, ein Bad/WC, eine Dusche/WC, ein Balkon) und ist ideal für eine große Pfarrfamilie. Durch die mögliche Nichtnutzung einer Wohnung ist das Pfarrhaus aber auch für weniger Personen geeignet. Im Erdgeschoß befindet sich das Pfarramt, das Sitzungszimmer, und ein Material- und Kopierraum.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer / dem Pfarrehepaar stehen hauptamtlich zur Seite:

- eine erfahrene, 1/2-teilzeitbeschäftigte Pfarramtssekretärin, die über gute EDV-Kenntnisse verfügt und mit dem DAVIP-Programm arbeitet;
- ein nebenamtlicher Organist, der sehr engagiert den Kirchenchor, den Posaunenchor und den Jungbläserkreis leitet;
- eine Kirchendienerin mit halbem Deputat;
- die vier Erzieherinnen/Kinderpflegerin im Kindergarten.

Die Versöhnungsgemeinde gehört innerhalb des Kirchenbezirks zur Region Mannheim-Süd, zu der sich 6 weitere evangelische Gemeinden zählen. In der Region wird auf Konvents- und Synodalebene zusammengearbeitet.

Zu der katholischen Seelsorgeeinheit in der Nachbarschaft bestehen gute ökumenische Kontakte, besonders zur Gemeinde St. Antonius. Regelmäßige ökumenische Besprechungen der Hauptamtlichen, ein ökumenischer Jahresschlussgottesdienst, der schon erwähnte Pfingstgottesdienst, der ökumenische Einschulungsgottesdienst und verschiedene ökumenische Schulgottesdienste sind aus dem ökumenischen Leben nicht mehr wegzudenken.

In der Pfarrgemeinde bestehen folgende Gruppen:

- Gesprächskreis „Gott und die Welt“;
- Besuchsdienstkreis;
- Kirchenchor;
- Posaunenchor;
- Jungbläserkreis;
- mehrere Flötenkreise (von 6 Jahren bis 50 Jahren);
- Jugendmitarbeiterkreis;
- Kindergottesdienstteam;
- Kindergruppe „Mini-Mäuse“;
- Jugendtreff;
- Jugend-Disco (gelegentliche Öffnung);
- LAN-Partys (zweimal im Jahr);
- Krabbelkreis;
- Seniorencafé;
- Seniorengymnastik.

Der sehr aktive und kooperative Ältestenkreis der Versöhnungsgemeinde stellt sich eine aufgeschlossene Pfarrerin / einen aufgeschlossenen Pfarrer / ein aufgeschlossenes Pfarrehepaar vor, die/der/das gerne mit ihm und den haupt- sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeitet, und die/der/das durch lebendig gestaltete Gottesdienste, in denen die gute Botschaft Gottes den heutigen Menschen vielfältig nahe gebracht

wird, dazu beiträgt, dass die Versöhnungsgemeinde auch weiterhin eine musizierende, gesellschaftlich verantwortliche und offene Gemeinde bleibt, die neue Perspektiven für ein zeitgemäßes Gemeindeleben entwickelt.

Die Versöhnungsgemeinde wurde am 30. November 2003 visitiert. Die bei der Visitation formulierten Zielvereinbarungen können auf Anfrage zugesandt / mit Email zugesandt / zugefaxt werden.

Kontaktadressen:

Evangelisches Dekanat Mannheim, Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621 1689-215 oder -216, M 1,1, 68161 Mannheim;

Für den Ältestenkreis: Herr Hans-Walter Süß, Telefon 0621 897239, M 1,7, 68161 Mannheim.

Nimburg

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nimburg ist seit August 2003 vakant und kann ab sofort mit einem auf 3/4 eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Mit dem Pfarrdienst in Nimburg verbunden, ist ein (zusätzlicher) Dienstauftrag im Kirchenbezirk mit Schwerpunkt „Erwachsenenbildung“ im Umfang von 25 %, sodass insgesamt ein volles Dienstverhältnis zu besetzen ist.

Nimburg – als Teilgemeinde von Teningen im Landkreis Emmendingen – hat zusammen mit dem Ortsteil Bottingen ca. 2000 Einwohner und etwas über 1200 evangelische Gemeindeglieder. Es liegt etwa einen Kilometer westlich der BAB A 5 (Ausfahrt Teningen) fast am Rande des Kaiserstuhls, etwa 15 Kilometer von Freiburg, 20 Kilometer von der französischen Grenze und 60 Kilometer von Basel entfernt.

Der ruhige Ort mit regem Vereinsleben, Kindergärten und Grundschule hat ein potentes Industrie- und Gewerbegebiet.

Alle weiterführenden Schulen, Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten in Teningen, Emmendingen und Freiburg (Universität) sind durch vorzügliche Verkehrsverbindungen, auch durch einen leistungsfähigen Personennahverkehr, sehr gut zu erreichen.

Die Kirchengemeinde Nimburg hat eine Predigtstelle. In der Regel werden die Gottesdienste in der Bergkirche gefeiert. Im Winter werden jedoch auch Gottesdienste in der „Unteren Kirche“ (Gemeindehaus mit großem Saal und Orgel) gehalten.

Der Kindergottesdienst findet parallel zum Gottesdienst der Erwachsenen jeden Sonntag im Gemeindehaus statt und wird selbständig von einem Team gestaltet.

Die Bergkirche aus dem 14. Jahrhundert mit ihren schönen Fresken – malerisch auf einer Anhöhe zwischen den beiden Ortsteilen inmitten des Friedhofs gelegen – ist historisch wertvoll. Sie hat ca. 300 Sitzplätze und ist im Jahr 2003 renoviert worden. Auch für musikalische Darbietungen ist sie hervorragend geeignet. Ein „Freundeskreis für Bergkirchenkonzerte e. V.“ führt jährlich mindestens vier Konzerte durch. Die zwei-manualige Orgel wurde 1994 gründlich renoviert.

Pfarr- und Gemeindehaus liegen auf einem Grundstück zentral in Nimburg und sind von einem Garten umgeben. Das Gemeindehaus mit seinen verschiedenen Räumen ist für jede Art von Gemeindegliederarbeit gut geeignet und ist in einem baulich guten Zustand. Das Pfarrhaus wurde 1994/95 renoviert, das Bad und die Wasserleitungen wurden 2003 erneuert. Bis zum Einzug wird eine neue Heizungskesselanlage installiert sein. Der pfarramtliche Bereich mit zwei Diensträumen im Erdgeschoss ist getrennt von der darüber liegenden 6-Zimmerwohnung (135 qm, 4 Zimmer 1. OG, 2 Zimmer 2. OG).

Die Kirchengemeinde ist Träger eines Kindergartens in Nimburg mit drei Gruppen und eines Kindergartens in Bottingen mit einer Gruppe. Der Kindergarten Nimburg hat gerade auf offene Kindergartenarbeit umgestellt, der Kindergarten Bottingen nimmt seit dem Kindergartenjahr 2003/2004 auch unter Dreijährige auf.

Die Kirchengemeinde Nimburg ist Mitglied der Kirchlichen Sozialstation Teningen.

Zurzeit bestehen folgende Gruppen und Kreise, die von einer großen Zahl engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen werden: Ein Kirchenchor und ein Singkreis, ein Handarbeitskreis für Frauen, eine Krabbelgruppe, drei Jungschargruppen, ein wöchentlicher offener Jugendabend, ein Besuchsdienst (auch Besuche im Kreiskrankenhaus Emmendingen) und eine Gemeindebücherei. Über das Jahr verteilt, finden Seniorennachmittage statt und werden Ausflüge für Senioren organisiert.

Bis zum Weggang unseres Gemeindepfarrers bestand in der Kirchengemeinde ein Bibelkreis. Diesen Bibelkreis neu zu beleben und lebendig zu gestalten wäre unser sehnlicher Wunsch.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers gehört es auch, Gemeindeglieder aus Nimburg und Bottingen zu besuchen, die im Krankenhaus liegen oder die als Bewohner im Alten-Pflegeheim leben.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Mit den direkten Nachbargemeinden am Kaiserstuhl gibt es eine langjährige intensive Zusammenarbeit. Die Katholische Kirchengemeinde (Seelsorgeeinheit

Emmendingen-Teningen) genießt Gastrecht in der Bergkirche und im Gemeindehaus. Zwischen unserer Gemeinde, der katholischen Gemeinde, der politischen Gemeinde und den örtlichen Vereinen besteht eine gute Beziehung und gute Zusammenarbeit.

Im Pfarramtsbüro stehen für Sekretariatsdienste derzeit 6,5 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Eine erfahrene Sekretärin und eine nebenamtliche Kirchendienerin und Hausmeisterin sind engagierte Mitarbeiterinnen.

Unsere Kirchengemeinde erwartet:

- Lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes;
- Bewährtes weiterzuführen und neue Impulse zu geben;
- Begleitung und Unterstützung der Mitarbeitenden;
- Aufgeschlossenheit gegenüber allen Gemeindegliedern;
- Bemühungen um das Zusammenwachsen von Alt- und Neubürgern;
- Pflege der Kontakte zu den katholischen Gemeinden und den örtlichen Vereinen.

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Dekan Peter, Telefon 07641 918540;

der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Nimburg, Herr Edwin Kern, Telefon 07663 3590;

der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Nimburg, Herr Martin Hassler (Vakanzvertreter), Telefon 07663 1251.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

2. Juni 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Villingen, Markuskirche (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Markuskirche der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen wird zum 1. Juni 2004 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Über Ihr Interesse würden wir uns freuen!

Bitte wenden Sie sich an den Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Claus Seidler, Telefon 07721 51992 oder an Herrn Dekan Dr. Martin Treiber, Telefon 07721 845110.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

19. Mai 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Freiburg, Evangelische Fachhochschule

An der Evangelischen Fachhochschule Freiburg -- Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – ist zum 1. März 2005 die Stelle

einer Professorin / eines Professors

nach C2/C3 für Evangelische Theologie (Neues Testament / Diakoniewissenschaft) zu besetzen.

Die Bewerberin / der Bewerber sollte einen Schwerpunkt von Forschung und Lehre im Bereich Neues Testament und Diakoniewissenschaft haben, darüber hinaus aber in der Lage sein, Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen der theologischen Wissenschaft anzubieten. Die Bereitschaft zur Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen wird vorausgesetzt.

Voraussetzungen für eine Berufung sind insbesondere:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie;
- Promotion (erwünscht im Fach Neues Testament);
- eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung, davon 3 Jahre außerhalb der Hochschule;
- Erfahrungen in Hochschuldidaktik und/oder Erwachsenenbildung;
- Praxis im Religionsunterricht;
- Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche.

Die Fachhochschule weiß sich der Frauenförderung verpflichtet und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf.

Die Berufung erfolgt zur Fachhochschullehrerin / zum Fachhochschullehrer durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und die Ernennung zur Professorin / zum Professor durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Ausschreibungsunterlagen sind bei der Fachhochschule anzufordern.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum

1. Juni 2004

an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen zur Schuldekanin:

Schuldekanin Pfarrerin Barbara Köhrmann zur Schuldekanin für den Kirchenbezirk Neckargemünd.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrerin Silke Alves-Christe und Pfarrer Dr. Wilhelm Christe in Baden-Baden gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Lukaskirche Baden-Baden mit Wirkung vom 1. April 2004,

Pfarrer Matthias Hessenauer in Baden-Baden (Matthäusgemeinde) zum Pfarrer der Markuskirche Heidelberg mit Wirkung vom 1. Juni 2004. Mit der Berufung auf die Pfarrstelle der Markuskirche Heidelberg ist ein Dienstauftrag zur Verwaltung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Heidelberg verbunden,

Pfarrerin Ulrike Krumm in Villingen (Markuskirche) zur Pfarrerin in Karlsruhe (Lutherkirche) mit Wirkung vom 1. Juni 2004,

Pfarrer Dr. theol. Detlef Schwartz, bisher im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, zum Pfarrer in Philippsburg nach seiner Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung vom 1. Mai 2004,

Pfarrerin Bärbel Wassmer und Pfarrer Paul Wassmer in Singen a. H. gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen a. H. mit Wirkung vom 1. Juni 2004,

Dekanin Pfarrerin Gerhild Widdess in Maulburg zur Pfarrerin in Dossenbach nach (Neu-)Festlegung von Dossenbach als Gemeindepfarrstelle der Dekanin für den Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 1. April 2004.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Dirk Schmid-Hornisch, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Freiburg, zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 7. März 2004.

Bestätigt:

Die (erneute) Wahl des Pfarrers Thomas Löffler in Walldorf (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Wiesloch.

Beauftragt:

Pfarrer Michael Dietze, Friedensgemeinde Karlsruhe (-Weiherfeld), mit der Verwaltung der Pfarrstelle III der Krankenhausseelsorge Karlsruhe mit Wirkung ab 15. April 2004,

Pfarrer i. A. Peter Widdess mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Maulburg mit vollem Dienstauftrag mit Wirkung ab 1. April 2004.

Ernannt:

Kirchenbaurat Jürgen Schlechtendahl beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe ab 1. April 2004 zum Kirchenoberbaurat.

Aufgenommen unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Pfarrerin Silke Alves-Christe, bisher im Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Dekanin des Dekanats Frankfurt-Höchst, mit Wirkung ab 1. April 2004.

In das Pfarrvikariat übernommen:

Frau Ruth Lauer, Gemeindediakonin in Heidelberg, mit Wirkung vom 1. März 2004 als Pfarrvikarin i. A.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Harald Lang (hauptamtlicher Religionslehrer im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt) mit Ablauf des 30. April 2004.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Ralf Grombacher, bisher beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Ablauf des 31. März 2004.



„Herr, nun lässt du deinen Diener in Frieden fahren.“ (Lukas 2,29a)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hermann Ernst, zuletzt in Freiburg (Pauluspfarre), am 6. März 2004,

Dekan i. R. Herbert Wetmann, zuletzt im Kirchenbezirk Lörrach, am 5. März 2004.

Berichtigungen

Im GVBl. Nr. 3/2004 ist auf Seite 51/52 unter „Dienstnachrichten / Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats / Beauftragt:“ zu berichtigen, dass Herr Pfarrer Igor Lindner nicht auf die Pfarrstelle Langensteinbach, sondern auf die Pfarrstelle Diersburg verzichtet hat.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B